

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 17.04.1838 publ. 25.04.1838

Wesentlichen gleichlautende Vorschriften erlassen sind, so ist den von Königlich Hannoverschen Baubeamten ausgestellten im §. 1. gedachten Certificaten gleiche Wirksamkeit mit den von diesseitigen Baubeamten ausgestellten zu geben, wie solches denn auch gegenseits dort in Ansehung der von diesseitigen Baubeamten ausgestellten Certificate geschehen wird.

17) Landesherrliche Verordnung vom
17. April, publ. den 25. April
1838.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg
rc. rc.

Thun kund hiemit:

Um die Zweifel zu beseitigen, welche hinsichtlich der von den wollenen Waaren zu erhebenden Eingangs-Abgaben entstanden sind, finden Wir Uns bewogen, nach vorgängiger Berabredung mit der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Staats-Regierung, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der Tariffatz № 65. Litt. c. in dem zweiten Abschnitte des dem Gesetze vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Aus-

III.

IV.

V.



gangs = Abgaben betreffend, angehängten Tarifs dieser Abgaben wird, nebst der darunter begriffenen Ausnahme, hiedurch aufgehoben.

§. 2.

Dagegen sollen die in Unser Herzogthum Oldenburg einzuführenden wollenen Waaren mit nachstehenden Eingang=Abgaben belegt werden:

- 1) Tuch aller Art — einschließlich des rohweißen — wollene Strumpfwaaaren aller Art, imgleichen andere Waaren, ganz aus Wolle, oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinn=Materialien, und zwar

glatte

geköperte oder ungeköperte, geschorene oder sonst appretirete, welche gefärbt oder bedruckt oder geschwefelt oder gekreidet sind, mit 12 Rthlr. 36 gr. für den Centner beim Eingange;

- 2) Waaren, ganz aus Wolle oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinn=Materialien, und zwar

glatte

geköperte oder ungeköperte, geschorene oder sonst appretirete, welche nicht gefärbt, oder bedruckt, oder geschwefelt, oder gekreidet sind, imgleichen

alle rauhe Waaren

ganz aus Wolle oder aus Wolle in Ver=